

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden. — Erspahrung der Futtermittel.

Bekanntmachung

Nr. G. 2202/7. 17. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376^{*)}) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden und Weidenstöcke (auf dem Stod und geschnitten), Weidenschienen sowie Weidenrinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den vor ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme ist das Ernten unter sorgemäßiger Schonung aller Anpflanzungen sowie das Trocknen, Schälten, Spalten und Sortieren erlaubt.

§ 4.

Beräufnerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden und Weidenstöcke allgemein an Aukäufer, die mit einem Ausweis der für ihren Wohnort zuständigen Kriegsamtsstelle versehen sind (amtliche Aukäufer);
2. Weiden und Weidenstöcke von den amtlichen Aukäufern oder solchen gewerbsmäßigen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 2000 Zentner grüner Weiden beträgt (Großzüchter), auf Grund eines Freigabebescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;
3. Weidenschienen auf Grund eines besonderen Freigabebescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin NO 43, Meyerbeerstr. 1-4, oder an die von dieser Gesellschaft beauftragten Aukäufer.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände bis zum 25. Oktober 1917 allgemein erlaubt. Vom 26. Oktober 1917 ab ist eine weitergehende Verarbeitung als die im § 3 Abs. 2 bezeichnete (Ernten, Trocknen, Schälten, Spalten, Sortieren) nur auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Verarbeitungs-erlaubnis gestattet.

§ 6.

Vordrucke für Anträge.

Anträge auf Freigabe oder Verarbeitungs-erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1809, erhältlich sind.

§ 7.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Weiden und Weidenstöcken, die bei einem Richter (Grundbesitzer oder Pächter) nicht mehr als gleichzeitig zusammen 3 Zentner und bei einem Händler oder Verarbeiter nicht mehr als gleichzeitig zusammen 10 Zentner betragen.

Werden die vorgenannten Mindestmengen von 3 oder 10 Zentnern einmal überschritten, so unterliegt der Gesamtbestand an Weiden und Weidenstöcken den Anordnungen dieser Bekanntmachung.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion C, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Friedrichstr. 223, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig werden die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angeordneten Einzelbeschlagnahmen über Borräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände aufgehoben.^{*)}

Frankfurt (Main), den 10. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

^{*)} Unberührt durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bleiben die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. U. vom 1. April 1917 festgesetzten Höchstpreise sowie die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. R. R. U. vom 15. Mai 1917 angeordnete Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Betr.: Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Grohh. Polizeiamt Gießen und die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 10. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Zur Erspahrung der geräumten Futtermittel empfehlen wir Ihnen, nach Möglichkeit den Herbstweidengang des Jungviehes zu fördern, auch da, wo dies vorher nicht üblich war.

Gießen, den 4. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.